

# ZH\_OBERGERICHT VB130013 vom 10. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB130013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB130013)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB130013 du 10 janvier 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT VB130013 del 10 gennaio 2014

## Erwägungen

### E. 1

D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Anzeigerstatter) führte vor der 8. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich einen erbrechtlichen Prozess mit der Geschäfts-Nummer CP090002. Am 12. August 2013 fällte die 8. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich unter Mitwirkung von Bezirksrichter lic. iur. A.\_\_\_\_\_, Bezirksrichterin lic. iur. C.\_\_\_\_\_ und Bezirksrichterin lic. iur. B.\_\_\_\_\_ in diesem Verfahren ein Urteil (act. 4), welches dem damaligen Rechtsvertreter des Anzeigerstatters am 16. August 2013 zugestellt wurde (act. 5 S. 2).

### E. 2

Mit Eingabe vom 13. Oktober 2013 gelangte der Anzeigerstatter an den Präsidenten des Bezirksgerichts Zürich. In dieser Eingabe brachte der Anzeigerstatter zum Ausdruck, mit dem Urteil vom 12. August 2013 nicht einverstanden zu sein, und er verlangte eine "gerechte Überprüfung" dieses Entscheides. Sodann zählte er mehrere Punkte auf, welche zu Gefühlen von "Unverständnis" und "Machtlosigkeit" gegenüber dem Bezirksgericht beigetragen hätten, wobei sämtliche dieser Punkte wiederum mit der Unzufriedenheit des Anzeigerstatters mit dem genannten Urteil in Zusammenhang stehen (vgl. act. 2, insbesondere S. 2). Bezirksrichter lic. iur. A.\_\_\_\_\_ teilte dem Anzeigerstatter daraufhin mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 mit, dass ausserhalb einer Revision auf das Urteil vom 12. August 2013 nicht zurückgekommen werden könne und dass gegen das Urteil hätte Berufung erhoben werden müssen. Die Eingabe des Anzeigerstatters werde an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich weitergeleitet, da diese auch als Aufsichtsbeschwerde verstanden werden könnte (act. 3).

### E. 3

Mit Schreiben vom 26. November 2013 wurde dem Anzeigerstatter der Eingang seiner Aufsichtsbeschwerde bestätigt und er wurde darauf hingewiesen, dass ihm als Anzeigerstatter im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren keine Verfahrensrechte zustehen, namentlich weder ein Anspruch auf Kenntnisnahme

- 3 - der Erledigung des Verfahrens noch ein Recht zur Ergreifung eines Rechtsmittels bestehe (act. 4).

### E. 4

Schliesslich bleibt anzumerken, dass aus den Vorbringen des Anzeigerstatters keine Amtspflichtverletzungen der am Urteil vom 12. August 2013 mitwirkenden Bezirksrichter ersichtlich sind (vgl. act. 2), welche in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erforderlich machen würden. Von aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist daher abzusehen. IV. 1. Hinsichtlich der Kostenfolgen sind gemäss ständiger kantonaler Praxis nicht die zivil-, sondern die strafprozessualen Vorschriften

anzuwenden. Eine Kosten- auflage kommt analog der für den Strafprozess geltenden Regel des § 189 StPO/ZH nur dann in Betracht, wenn das Disziplinarverfahren, sei es von Seiten des Anzeigeerstatters oder der verzeigten Beamten, durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder wenn die Durchführung des Verfahrens durch ein solches Verhalten erschwert worden ist. Da die Disziplinarbeschwerde ihrem Wesen nach eine blosser Anzeige ist, hat die Feststellung der Aufsichtsbe- hörde, dass die Verzeigung unbegründet ist, nicht schon zur Folge, dass dem An- zeigererstatte die Kosten aufzuerlegen wären (ZR 73 [1974] Nr. 6 S. 11 mit weite- ren Verweisen). Dementsprechend sind vorliegend keine Kosten zu erheben. Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen. 2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurs- kommission.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.